Lesefassung D 9

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Torgelow für die Friedhöfe in den Ortsteilen Heinrichsruh und Müggenburg vom 12.10.2000

bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 11/2000 vom 20.11.2000

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 22.11.2001, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ferdinandshof Nr. 12/2001 vom 19.12.2001

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 27.11.2013, bekannt gemacht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 12/2013 vom 18.12.2013

mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 03.12.2014, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de (Link: Bekanntmachungen) am 10.12.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 4 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOB1. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOB1. M-V S. 634), berichtigt am 16. September 1998 (GVOB1. M-V S. 890) in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOB1. M-V S. 522) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebiihrenpflicht

Die Nutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Heinrichsruh und Müggenburg und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig.

Als Gebühren werden Grabstellengebühren und Nutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

- 1. für Grabstellengebühren, wer eine Grabstelle erworben hat,
- 2. für Nutzungsgebühren, der Nutzer der Trauerhalle.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Grabstellengebühren entstehen mit der Zuweisung von Grabstellen, sie sind 14 Tage nach Zuweisung fällig.
- (2) Nutzungsgebühren für die Trauerhallen entstehen mit der Nutzung, sie sind 14 Tage nach der Nutzung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Grabstellengebühren

Einzelgrabstelle	118,00€
Doppelgrabstelle	236,00€
Kindergrabstelle	85,00€
Urnengrabstelle	90,00€
Anonyme Grabstelle	63,00€

Bei Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt hatten, wird die Grabstellengebühr verdoppelt.

(2) Nutzungsgebühren:

Trauerhalle 40,00 €

(3) Pflege der vorfristig eingeebneten Grabstellen durch die Stadt

Einzelgrabstellen 15,00 €/Jahr

Doppelgrabstellen 30,00 €/Jahr

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit erhält die Satzung vom 12.10.2000 eine Fassung vom 03.12.2014.